

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die WinzerLoge ist eine Interessengemeinschaft von Personen, die Freude am eigenen Wein vom eigenen Weinberg haben; sie werden nachfolgend „LogenWinzer“ genannt.

Weitere Mitglieder in der WinzerLoge sind die von der WinzerLoge ausgewählten Weingüter – nachfolgend „PatenWinzer“ genannt.

Geleitet und organisiert wird die WinzerLoge von der WinzerLoge GbR.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der WinzerLoge GbR und den Mitgliedern gelten nachfolgende Bestimmungen als Grundlage für die Mitgliedschaft in der WinzerLoge. Durch die Aufnahme in die WinzerLoge gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.

Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der WinzerLoge GbR.

§ 2 Pflichten der WinzerLoge GbR

- 2.1 Die WinzerLoge GbR verpflichtet sich, den LogenWinzern gegenüber entsprechend deren geäußerten Wünschen geeignete Weinberge und Weingüter für die Bewirtschaftung zu suchen und anzubieten.
- 2.2 Die WinzerLoge GbR berät die Mitglieder beim Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages und stellt Musterverträge zur Verfügung.
- 2.3 Die WinzerLoge GbR organisiert für die Mitglieder in der Regel ein Frühjahrs- und ein Herbst-Event pro Jahr. Zusätzlich bietet die WinzerLoge GbR Weinseminare und kulinarische Weinproben exklusiv für die LogenWinzer sowie weitere (Informations-) Veranstaltungen an.
- 2.4 Die WinzerLoge GbR berät die LogenWinzer bei allen Fragen der Ausstattung ihrer Weine und der Gestaltung ihrer Etiketten und vermittelt Druckereien. Die WinzerLoge GbR berät die LogenWinzer in Fragen des Weinrechts.
- 2.5 Die WinzerLoge GbR kümmert sich um die Kommunikation zwischen den LogenWinzern und den PatenWinzern. Die WinzerLoge GbR informiert die LogenWinzer über die Entwicklung in den Weinbergen und im Anbaugebiet.

§ 3 Pflichten der LogenWinzer

- 3.1 Die LogenWinzer zahlen für die Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr, fällig bei Annahme des Aufnahmeantrages sowie eine Jahresgebühr, fällig bei Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages mit einem der Weingüter und dann jeweils am gleichen Datum des folgenden Jahres. Für jeden weiteren Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages ist eine einmalige Gebühr fällig - ausgenommen Bewirtschaftungsverträge mit dem selben PatenWinzer. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden im Aufnahmeantrag geregelt
- 3.2 Die LogenWinzer verpflichten sich zum Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages mit einem der beteiligten Weingüter (PatenWinzer).
- 3.3 Die LogenWinzer verpflichten sich zur Abnahme der auf ihren Weinberg entfallenden Erntemenge und zur Zahlung des im Bewirtschaftungsvertrag festgelegten Preises pro Flasche. Für die Versektung des Weines gelten gesonderte Konditionen.

§ 4 Pflichten der PatenWinzer

- 4.1 Die PatenWinzer zahlen für die Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr. Für die Vermittlung von Bewirtschaftungsverträgen fallen entsprechende Provisionen an. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Provisionen sind im Einzelnen in einem separat zu schließenden Vermittlungsvertrag geregelt.
- 4.2 Die PatenWinzer verpflichten sich zur Erfüllung von vermittelten Bewirtschaftungsverträgen und zur Einhaltung aller weinrechtlichen Vorschriften.

§ 5 Vertragslaufzeit/Kündigungsfrist

- 5.1 Die Mitgliedschaft wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch bei Nichtkündigung um zwei Jahre. Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft und der Bewirtschaftungsvertrag sind miteinander gekoppelt und können nur gemeinsam verlängert oder gekündigt werden.

§ 6 Allgemeines

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung etwa ergebenden Streitigkeiten wird - soweit rechtlich zulässig - Rudesheim am Rhein vereinbart.